



Amtsblatt der Gemeinde Weißenkirchen im Attergau

www.weissenkirchen.ooe.gv.at

Zugestellt durch Post.at

Herausgeber: Gemeinde Weißenkirchen i. A.

Verlagspostamt: 4870 Vöcklamarkt

Amtliche Mitteilung der Gemeinde Weißenkirchen im Attergau

Z 015/2-2-2018-W/L

Folge 142

07. Mai 2018

DIENSTPOSTEN – AUSSCHREIBUNG

Gemäß §§ 8 und 9 des O. ö. Gemeinde-Dienstrechts- und Gehaltsgesetz 2002, LGBl. Nr. 52/2002, idgF, werden folgende Dienstposten zur Besetzung öffentlich ausgeschrieben:

1 Leiter bzw. Leiterin des Gemeindeamtes Weißenkirchen im Attergau

1 Kindergartenpädagogin/in (Teilzeitbeschäftigt mit 25-28 Wochenstunden)

1 Kindergartenhelfer/in (Teilzeitbeschäftigt mit 15-20 Wochenstunden)

Alle Anstellungserfordernisse entnehmen Sie bitte den Kundmachungen über die Dienstposten – Ausschreibung, welche auf der Homepage der Gemeinde Weißenkirchen im Attergau zu finden sind.

Die Kundmachungen sind auch an der Amtstafel beim Gemeindeamt angeschlagen.

Die schriftlichen Bewerbungen einschließlich aller erforderlichen Unterlagen (Lebenslauf, Urkunden, Zeugnisse etc.) sind bis spätestens 08. Juni 2018 an das Gemeindeamt Weißenkirchen im Attergau zu richten.

Neue Öffnungszeiten der Gemeinde Weißenkirchen im Attergau

Aufgrund des Gemeindevorstandbeschlusses vom 08. Februar 2018 gelten ab sofort folgende Öffnungszeiten:

Parteienverkehr

Montag – Freitag 08:00 - 12:00 Uhr
Dienstag 13:00 - 17:00 Uhr
und nach telefonischer Vereinbarung

Amtsstunden

Montag - Freitag 07:00 - 12:00 Uhr
Montag, Dienstag, Donnerstag 13:00 - 18:00 Uhr

Reisepass

Reisepässe können bei der Hauptwohnsitzgemeinde oder bei der zuständigen Bezirkshauptmannschaft beantragt werden.

In den Monaten Mai bis Juli kann es lt. Mitteilung von der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck zu einer längeren Wartezeit bis zur Zusendung der Reisepässe (4-6 Wochen) kommen.

Erforderliche Unterlagen (bitte das Originaldokument vorlegen):

Geburtsurkunde, Staatsbürgerschaftsnachweis, Heiratsurkunde, aktuelles Passfoto und alter Reisepass (falls vorhanden). **Die Gebühr ist bei der Antragstellung bar zu entrichten.**

Schwimmbäder

Das Befüllen der Schwimmbäder ist unbedingt vorher dem Gemeindeamt zu melden (zur Vermeidung von Problemen bei der Gemeindegewässerversorgung). Ein entsprechendes Formular finden sie unter: www.weissenkirchen.ooe.gv.at – Bürgerservice – Formulare – (Seite 2) Schwimmbadfüllen

Bitte nach dem Befüllen mit dem o. a. Formular zum Gemeindeamt kommen und das verbrauchte Wasser bezahlen!

**Aktuelle Informationen finden sie auf unserer Homepage:
www.weissenkirchen.ooe.gv.at**

Der Blutspendedienst vom **Roten Kreuz** für OÖ lädt Sie herzlich ein zur

BLUTSPENDEAKTION der Gemeinde Weißenkirchen

Mittwoch,

30. Mai 2018

von 15:30 - 20:30 Uhr

Volksschule

Informationen zur Blutspende

Blut spenden können alle gesunden Personen ab dem **Alter von 18 Jahren** im **Abstand von 8 Wochen**. Der vor der Blutspende auszufüllende Gesundheitsfragebogen und das anschließende vertrauliche Gespräch mit unserem Arzt dienen sowohl der **Sicherheit unserer Blutprodukte**, als auch der **Sicherheit der Blutspender**. Bitte bringen Sie einen **amtlichen Lichtbildausweis** und Ihren **Blutspendeausweis** zur Blutspende mit. Den Laborbefund erhalten Sie ca. nach 5 Wochen per Post, somit wird die Blutspende für Sie auch zu einer kleinen Gesundheitskontrolle.

Sie sollten in den letzten 3-4 Stunden vor der Blutspende zumindest eine kleine Mahlzeit und ausreichend Flüssigkeit zu sich nehmen und nach der Blutspende körperliche Anstrengungen vermeiden.

Sie dürfen nicht Blut spenden, wenn Folgendes zutrifft:

- „Fieberblase“
- offene Wunde, frische Verletzung
- akute Allergie
- Krankenstand und Kur

In den letzten 48 Stunden:

- Eine Impfung mit Totimpfstoff z.B. FSME Influenza, Diphtherie, Tetanus, Polio, Meningokokken, Hepatitis-A/-B, etc.
- Unblutige zahnärztliche Eingriffe

In den letzten 3 Tagen:

- Desensibilisierungsbehandlung (Allergien)

In den letzten 7 Tagen:

- Zahnsteinentfernung
- Zahnextraktion
- Wurzelbehandlung

In den letzten 4 Wochen:

- Infektionskrankheiten (Grippaler Infekt Darminfektion bzw. Durchfall, etc.)
- Eine Impfung mit Lebendimpfstoff, z.B. Masern Mumps, Röteln, BCG, etc.
- Einnahme von Antibiotika

In den letzten 2 Monaten:

- Zeckenbiss

In den letzten 4 Monaten:

- Piercen, Tätowieren, Ohrstechen, Akupunktur außerhalb der Arztpraxis, Permanent Make up
- Magenspiegelung, Darmspiegelung
- Kontakt mit HIV, Hepatitis-B, -C

In den letzten 6 Monaten:

- Aufenthalt in Malariagebiet

Für Fragen steht Ihnen die Blutzentrale Linz unter der kostenlosen **Blutspende-Hotline: 0800 / 190 190** bzw. per E-Mail **spm@o.rotekreuz.at** zur Verfügung.

Weitere Blutspendetermine können Sie in Tageszeitungen sowie im **Internet** unter www.rotekreuz.at/ooe erfahren.

Bitte kommen Sie Blut spenden, denn nur mit **Ihrer Blutspende** können wir alle OÖ Krankenhäuser mit genügend lebensrettenden Blutkonserven versorgen.

Spende Blut – Rette Leben!

Bei Ausflügen Parkplätze bei Feuerwehr und Musikerheim benutzen!

Es wird gebeten für Ausflüge der Vereine die Parkplätze beim Feuerwehrhaus und Musikerheim zu benutzen, damit beim Gemeindeamt und vor der Raiffeisenbank Platz für den Parteienverkehr und die Schulbusse bleibt. Außerdem ist dort für die Busse eine bessere Parkmöglichkeit vorhanden.

Im Sinne der Verkehrssicherheit Bäume, Sträucher und Hecken zurückschneiden

Immer wieder kommt es zu Sicht- und sonstigen Behinderungen (speziell in Kreuzungsbereichen) des Straßenverkehrs, und zwar sowohl für Autofahrer und Radfahrer, als auch für Fußgänger, weil Bäume oder Sträucher in die Fahrbahn hineinragen. Insbesondere bei Nässe oder im Winter bei Schneefall werden die Äste schwer und neigen sich noch weiter als sonst in die Straße.

Sollten Sie Hecken, Sträucher oder Bäume haben, die in öffentliche Straßen oder Wege ragen, schneiden Sie diese bitte dementsprechend weit und nachhaltig zurück. In diesem Zusammenhang weisen wir auch auf ev. Haftungsfragen und auf mögliche Schadensersatzforderungen bei Unfällen hin.

Die entsprechende gesetzliche Regelung findet sich im § 91 der Straßenverkehrsordnung 1991. Äste dürfen erst ab 4,5 m Höhe in den Straßenraum ragen. **Vor Errichtung eines Zaunes oder Pflanzung einer Hecke entlang von öffentlichen Straßen ist die Genehmigung der Gemeinde einzuholen!**

Bauberatungs- und Bauverhandlungstermine

Bauberatungsgespräche mit dem Bausachverständigen Herrn Christoph Peer des Bezirksbauamtes Gmunden finden alle 3 – 4 Wochen im Rahmen der Bauverhandlungen bzw. nach telefonischer Terminvereinbarung im Gemeindeamt statt.

Baufertigstellungsanzeige

Nach Fertigstellung des Bauvorhabens ist dies der Gemeinde mittels einer Baufertigstellungsanzeige mitzuteilen. Diese hat spätestens 5 Jahre nach Baubeginn zu erfolgen. Die Baubewilligung gilt nur über diesen Zeitraum.

Das Formular ist am Gemeindeamt erhältlich. Für Fragen steht die Bauabteilung der Gemeinde gerne zur Verfügung (Tel: 07684 6355-11, Fr. Barbara Laßl)

Strafregisterbescheinigung

Bei einer Beantragung einer Strafregisterbescheinigung ist ein gültiger Ausweis (Führerschein, Reisepass oder Personalausweis) vorzulegen. Es sind bei einer Beantragung die Daten des Dokumentes einzugeben, da ansonsten eine Abfrage nicht möglich ist. Die antragstellende Person muss persönlich am Gemeindeamt erscheinen. Strafregisterbescheinigungen können bei jeder Gemeinde in Österreich beantragt werden. Sollte die Bescheinigung nur für eine bestimmte Stelle benötigt werden, bitte die genaue Adresse mitbringen (da dadurch Kosten von € 14,30 eingespart werden können).

Gästemeldungen

An alle Vermieter von Privatzimmer, Ferienwohnungen oder sonstigen Beherbergungsbetrieben. Im österreichischen Meldegesetz 1991, i.d.g.F., ist u.a. folgendes angeführt:

- **Die ausgefüllten Meldezettel sind innerhalb von 3 Tagen bei der Meldebehörde (Gemeindeamt) abzugeben.**

Den Vermietern wird empfohlen, die Bestimmungen einzuhalten, da seitens der Bezirkshauptmannschaft wieder Meldekontrollen durchgeführt und Verstöße zur Anzeige gebracht werden.

An- und Abmeldung von Hunden

(1) Eine Person, die einen über zwölf Wochen alten Hund hält, hat dies dem Bürgermeister oder der Bürgermeisterin der Gemeinde, in der sie ihren Hauptwohnsitz hat, binnen drei Tagen zu melden.

(2) Der Meldung gemäß Abs. 1 sind anzuschließen:

1. Der für das Halten des Hundes erforderliche Sachkundenachweis (§ 4 Abs. 1 oder 2) und
2. der Nachweis, dass für den Hund eine Haftpflichtversicherung gemäß § 3 Abs. 1b besteht.

(3) Der Halter oder die Halterin eines auffälligen Hundes, der zum Zeitpunkt der Meldung über keinen Sachkundenachweis gemäß § 4 Abs. 2 verfügt, hat der Meldung den Sachkundenachweis gemäß § 4 Abs. 1 anzuschließen und den Sachkundenachweis gemäß § 4 Abs. 2 binnen eines Jahres ab Meldung des Hundes dem Bürgermeister oder der Bürgermeisterin (dem Magistrat) vorzulegen.

(4) Der Hundehalter oder die Hundehalterin hat die Beendigung des Haltens eines Hundes unter Angabe des Endigungsgrundes und unter Bekanntgabe eines allfälligen neuen Hundehalters oder einer neuen Hundehalterin innerhalb von einer Woche dem Bürgermeister oder der Bürgermeisterin (dem Magistrat) zu melden. Sofern es sich um einen auffälligen Hund handelt, hat der Bürgermeister oder die Bürgermeisterin (der Magistrat) die Gemeinde des Hauptwohnsitzes eines neuen Hundehalters oder einer neuen Hundehalterin darüber zu informieren. Diese Informationspflicht gilt auch, wenn der Hundehalter oder die Hundehalterin eines auffälligen Hundes seinen oder ihren Hauptwohnsitz in eine andere Gemeinde verlegt.

(5) Die Gemeinden haben Meldungen gemäß Abs. 1 und 4 der Bezirksverwaltungsbehörde zu übermitteln. Die Bezirksverwaltungsbehörde hat die in den Meldungen enthaltenen Daten in einem Register zu sammeln (Hunderegister).

Die Formulare für die An- und Abmeldung finden sie auf der Homepage der Gemeinde Weißenkirchen im Attergau unter Bürgerservice / Formulare.

Gesunde Gemeinde

Im Rahmen des diesjährigen Bezirkstreffens der Gesunden Gemeinden des Bezirks Vöcklabruck in Seewalchen a. A. wurde von Seiten des Landes Oberösterreich Frau Kaiser Maria Theresia für 5 Jahre ehrenamtliche Tätigkeit als Arbeitskreisleiterin geehrt.

Die Ehrung hat Herr Dr. Gmeiner Heinrich, Leiter des Netzwerks Gesunde Gemeinde vorgenommen.

Die Abteilung Gesundheit des Landes OÖ sowie die Regionalbetreuerin, Frau Mag.a Sabine Stiebler, bedanken sich für das Engagement und die Bemühungen rund um das Thema Gesundheit und die ausgezeichnete Zusammenarbeit!



Foto: Mayr Johann

Altstoffsammelzentrum St. Georgen im Attergau

Wir feiern 25 Jahre ASZ St. Georgen i. A., am Freitag 8. Juni 2018

BAV Informationsstand ab 10.00 Uhr, Imbiss und Getränke ab 12.00 Uhr, FESTAKT UND GEWINNVERLOSUNG um 14.00 Uhr. Unter den anwesenden Teilnehmern werden tolle Preise verlost!

1. Preis: Hotel Winzer Wellness & Kuschnel Gutscheine € 200,-

2. Preis: Attergauer Freizeitzentrum Saisonkarte

3. Preis: Marktgutschein € 50,-

Während des Festaktes ist keine Anlieferung möglich!

ASZ St. Georgen i. A., Seeringstraße 8, 4880 St. Georgen im Attergau, Tel. 07667/8092

Montag 08.00 - 14.00, Dienstag 08.00 - 12.00 / 13.00 - 18.00,

Freitag 08.00 - 12.00 / 13.00 - 18.00 und Samstag 08.00 - 12.00

Wenn ein Kind in Not ist...

braucht es Menschen, die da sind, die sich Zeit nehmen können es zu begleiten und ihm einen sicheren Platz, ein zu Hause geben können.

Ein Kind, das nicht bei seinen Eltern bleiben kann, **braucht** trotzdem eine **Familie**, die Geborgenheit und Halt geben kann, für die Eltern einspringt.

Könnte dieser Platz bei Ihnen zu Hause sein? Wenn Sie sich über die Aufnahme eines Pflegekindes schon einmal Gedanken gemacht haben oder sich einfach zum Thema Pflegeelternschaft informieren wollen, dann laden wir Sie herzlich **am 19. Juni 2018 um 18 Uhr** zu einem

unverbindlichen Informationsabend

in der BH Vöcklabruck, Besprechungszimmer 3. Stock ein.

Wir freuen uns über Ihr Interesse.

Für Fragen in diesem Zusammenhang stehen Ihnen gerne Alexandra Ecker, Eva Lametschwandner und Josef Rucky unter der Nummer 0664/6007273429 zur Verfügung.



Entsorgung von künstlichen Mineralfaser ab 01. April 2018

Künstliche Mineralfaser ist als gefährlicher Abfall klassifiziert. Seit Herbst 2017 wird das Dämmmaterial in den ASZ des Bezirks Vöcklabruck getrennt gesammelt.

Mit dem 1. April 2018 tritt eine einheitliche, oberösterreichische Regelung für die Sammlung und Entsorgung von künstlicher Mineralfaser in den Altstoffsammelzentren in Kraft. Diese erfolgt in speziellen Sammelsäcken, welche in den ASZ für einen Unkostenbeitrag (Sackeinkauf und Entsorgungskosten) von EUR 5,- erworben werden können. Dieses System erleichtert die Abwicklung und gewährleistet eine fachgerechte Entsorgung. Jeder Bürger und jede Bürgerin kann pro Woche/Tag 5 Stück dieser Säcke abgeben.

Haus- und Hofforscherkurs – AtterWiki/OÖ Volksbildungswerk

Der Verein AtterWiki bietet in Zusammenarbeit mit dem OÖ Volksbildungswerk einen Haus- und Hofforscherkurs an. Termin: Montag, 28. Mai und Dienstag, 29. Mai 2018, jeweils 19 Uhr
Ort: Rathaus Seewalchen, Sitzungszimmer 1, Kosten: 69,- Euro inkl. Kursunterlagen
Vortragender: Kons. Thomas G. Scheuringer, Vizepräsident OÖ Volksbildungswerk
Nähere Informationen unter: <http://www.atterwiki.at/index.php?title=Haus- und Hofforschung>
Anmeldung unter info@atterwiki.at oder tel. 0664-73839406 (Franz Hauser)